

Bekanntmachung über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung und nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992, ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung, können für diejenigen Steuer- und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben bzw. bei denen die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, die Steuern bzw. Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuer- und Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für folgende Steuern und Abgaben werden die für 2017 zu entrichtenden Steuer- und Abgabebeträge entsprechend dem jeweiligen Vorjahresbetrag festgesetzt:

Grundsteuer A der Stadt Bad Fallingbostal
Grundsteuer B der Stadt Bad Fallingbostal
Regenwassergebühren der Stadt Bad Fallingbostal

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o.g. Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Klageerhebung hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Von den zuständigen Gremien wurde die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ab 2017 beschlossen. Die sich daraus ergebende Änderung wird jedem Steuerpflichtigen durch einen Änderungsbescheid im Laufe des Jahres 2017 bekanntgegeben.

Bad Fallingbostal, 28.12.2016

Stadt Bad Fallingbostal

Die Bürgermeisterin

gez.

T h o r e y